

Lösungsskizze Fall 2:

I. Anspruch S gegen K auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 200 Euro aus § 823 I

1. Anspruch entstanden?

a. Dem Grunde nach?

aa. Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor. Die Tasche der S wurde beschädigt (Eigentum)

bb. Durch Verletzungshandlung des K?

Durch aktives Tun (-). Aber Unterlassen? Setzt die pflichtwidrige Nichtvornahme einer zumutbaren und erforderlichen Handlung voraus. Könnte sich aus Verkehrssicherungspflicht ergeben: wer eine Gefahrenquelle unterhält, der hat alle erforderlichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, dass sich die Gefahr nicht für Dritte verwirklicht.

Wer einen Kampfhund unterhält, der muß sicher gehen können, dass der Hund ordentlich angeleint oder eingesperrt ist, so dass er sich nicht selbstständig befreien kann. Dieses sichere (!) Anleinen oder Einsperren hat K unterlassen. Dies war auch erforderlich und zumutbar. Verletzungshandlung des K liegt demnach in Form eines pflichtwidrigen Unterlassens vor.

Der Sachverhalt erwähnt nicht, wie der Hund frei gekommen ist. Aber dies wird wohl durch pflichtwidriges Unterlassen des K geschehen sein, wie man es dreht oder wendet. Selbst wenn er angeleint wurde, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass es eine Leine ist, die stark genug und ordentlich angebracht ist, so dass der Hund sich nicht selbst befreien kann. Auch wenn ein Dritter den Hund befreit haben sollte, so kann man von dem Kampfhundehalter erwarten, diesen nicht unbeaufsichtigt zulassen. Wem der Sachverhalt dennoch für eine Haftung nach § 823 I zu „dünn“ ist, dem sei mit § 833 I geholfen (dazu unten).

cc. Die Eigentumsverletzung wurde auch kausal durch das Unterlassen verursacht.

dd. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Eigentumsverletzung indiziert.

ee. Auch ist davon auszugehen, dass das pflichtwidrige Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen zumindest durch Sorgfaltspflichtwidriges Verhalten, also fahrlässig verursacht wurde.

ff. Der Anspruch besteht demnach dem Grunde nach.

b. Der Höhe nach?

Gem. § 251 I hat K die S in Geld zu entschädigen, da die Wiederherstellung unmöglich ist. Geht man davon aus, dass die Tasche jetzt wertlos ist, so ist Schadensersatz i.H.v. 200 Euro zu zahlen.

2. Anspruch untergegangen?

Durch Erfüllung? Dazu müsste die geschuldete Leistung bewirkt worden sein.

a. Geschuldet waren 200 Euro. Nachbar N hat 200 Euro auf das Konto der S überwiesen, weil er glaubte, es sei sein Hund gewesen. Fraglich ist, ob eine Geldüberweisung auf ein Girokonto bei Geldschulden überhaupt erfüllungstauglich ist. Ursprünglich hat man Geldschulden stets als Barschulden angesehen. Die Überweisung auf ein Girokonto führt aber bei genauerer Betrachtung dazu, dass der Kontoinhaber nur einen Anspruch auf Auszahlung der Überweisungssumme erhält (bzw. erhält er das Freiwerden von einer Verbindlichkeit, wenn das Konto überzogen war). Buchgeld ist somit etwas anderes als Bargeld.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Ob eine Geldüberweisung erfüllungstauglich ist, muß stets durch Auslegung ermittelt werden (wurden auf einem Briefkopf die Kontodaten angegeben, ist es brachenüblich ? ect.).

Hier spricht nichts dafür, dass eine Überweisung von vornherein erfüllungstauglich sein sollte. Die Kontodaten der S hatte der N nur durch Zufall.

Nach der Rechtsprechung (BGH NJW 1953, 897 f.) soll eine Buchgeldüberweisung nur eine Leistung an Erfüllung Statt sein, (d.h. dass das Erlöschen der Verbindlichkeit gem. § 364 I vom Einverständnis des Gläubigers abhängt).

Jedoch gilt es zu bedenken, dass bargeldloser Rechtsverkehr heutzutage eine andere Bedeutung angenommen hat. Es ist in vielen Bereichen nicht nur üblich, sondern teilweise den Gläubiger auch lästig (die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben wird durch Bankkonten erheblich vereinfacht und ist weniger personalintensiv). Es spricht viel dafür, Bargeld und Buchgeld als gleich erfüllungstauglich anzusehen, solange nichts anderes vereinbart wurde (so auch Medicus, SchuldR AT, Rn. 158).

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Überweisung grundsätzlich erfüllungstauglich.

b. Jedoch dachte N, es wäre seine Verpflichtung, obwohl es die des K war. Somit ist fraglich, ob es der richtige Schuldner war, der die Leistung bewirkt hat.

aa. Gem. § 267 I kann jeder Dritte leisten, solange nicht Leistung in Person geschuldet war. Bei Geldschulden ist jedoch grundsätzlich nicht von einer persönlichen Leistungspflicht auszugehen. Demnach konnte K als Dritter erfüllen.

bb. Jedoch wusste er nicht, dass der Anspruch gar nicht gegen ihn selbst gerichtet ist. Er dachte folglich, er erfüllt seine eigene Verbindlichkeit. Eine Erfüllung durch Dritte setzt jedoch stets voraus, dass der Leistende in Richtung auf eine FREMDSCHULD zahlt, also Fremdtilgungswillen hat. Will er sich nur von einer (vermeintlich) bestehenden eigenen Verbindlichkeit befreien, so wird der richtige Schuldner nicht gem. § 362 I befreit.

c. Ergebnis: Der Anspruch auf Zahlung von 200 Euro gegen K ist demnach nicht gem. § 362 I untergegangen.

3. S kann gegen K die Zahlung von 200 Euro aus § 823 I verlangen.

II. Zudem besteht ein Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 833 I .

Lösungsskizze Fall 3:

Ob S die Lieferung verlangen kann, hängt grundsätzlich davon ab, ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurde.

- Bei der **Holschuld** liegt der Ort, an dem die geschuldete Leistungshandlung des Schuldners vorgenommen wird (sog. Leistungsort), beim Wohnsitz des Schuldners. Ort, an dem die Erfüllungswirkung des § 362 I eintreten soll (sog. Erfolgsort), liegt ebenfalls beim Schuldner.

M.a.W.: der Gläubiger muß die Leistung also abholen

Van't-Hoff-Straße 8, Raum 320, Tel.: 838-53382

Fragen oder Änderungsvorschläge bitte an jlostermann@yahoo.de

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

- Bei der **Bringschuld** liegt der Leistungsort und der Erfolgsort beim Gläubiger: der Schuldner muß die Ware (oder Dienstleistung) also an den Wohnsitz des Gläubigers bringen.
- Bei der **Schickschuld** liegt der Leistungsort beim Wohnsitz des Schuldners (Absendung der Ware) und der Erfolgsort beim Gläubiger. Der Schuldner muß die Leistung schicken.

Grundsätzlich steht es den Parteien frei, Leistungs- und Erfolgsort selbst zu bestimmen. Fehlt eine Vereinbarung, so gilt im Zweifel gem. § 269 I eine Holschuld als vereinbart.

Mangels ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarung liegt zwischen V und S eine Holschuld vor. S muß den Fernseher bei V abholen.

Die Frage nach dem Leistungsort spielt eine große Rolle für die Frage, wann eine Leistung bei einer Gattungsschuld unmöglich wird, siehe § 275 I, 243 II. Mehr dazu im Fall 4.

Zur Geldschuld:

Bei Geldschulden gilt nicht die Auslegungsregel des § 269, sondern die des § 270 I. Demnach ist die Geldschuld im Zweifel eine Schickschuld. Da die Übermittlung des Geldes auf Gefahr des Schuldners erfolgt, § 270 I, nennt man die Geldschuld auch qualifizierte Schickschuld (wie die normale Gefahrtragung bei einer Schickschuld geregelt ist, siehe Fall 4).

Hier kann V nicht die Überbringung des Geldes an seinen Wohnort verlangen, nur das Verschicken des Geldes.